

21. Juni 2022  
HIL

### **Stellungnahme des ZVEI zum**

**Entwurf: Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)**

**Referentenentwurf: April 2022**

Zum Referentenentwurf zur Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) nehmen wir wie folgt Stellung.

#### **Punkt aa) zu §5**

Der Entwurf sieht vor, dass gemäß § 5 die Übereinstimmung der Lösemittelbilanzen mit den Anforderungen im Anhang V einmalig zwölf Monate nach der Inbetriebnahme einer neuen oder wesentlich geänderten Anlage von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen festzustellen ist. Bei bestehenden Anlagen wäre die Übereinstimmung bis 22.Juni 2024 festzustellen.

Diese Anforderung ist in dem Sinne obsolet, dass die betroffenen Unternehmen eine Lösemittelbilanz bereits im Rahmen des Umweltmanagements nach ISO 14001 erstellen. Eine übliche Zertifizierung nach ISO 14001 bedingt bereits die Prüfung durch zertifizierte, unabhängige Stellen, die die Konformität mit der relevanten Norm bescheinigen. Damit kann für alle ISO 14001 zertifizierten Unternehmen Gesetzeskonformität vorausgesetzt werden. Eine Überprüfung der Bilanzierung über ein Jahr kann zudem ausschließlich aufgrund der durch die Unternehmen durchgeführten Messungen erfolgen. Entsprechend ist ausschließlich eine Plausibilitätsprüfung möglich.

Eine doppelte Prüfung der Lösemittelbilanz durch eine Drittstelle würde jedoch einen erheblichen Aufwand insbesondere für mittelständische Unternehmen in Deutschland bedeuten.

Wir schlagen daher vor, den Punkt aa) zu § 5 im Referentenentwurf zu streichen.